

Das Wichtige tun.

VdF NRW

Beitrags- und Finanzierungsordnung

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

Nach § 4 der Satzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW werden zur Finanzierung des Verbandes von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Näheres regelt diese Beitrags- und Finanzierungsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

- 1.1. Mitglieder des VdF NRW
Die Mitgliedschaft regelt die Satzung des VdF NRW. Der VdF NRW erhebt die Mitgliedsbeiträge jährlich.
- 1.2. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und zahlen einen Beitrag gemäß § 2 dieser Beitragsordnung.
- 1.3. Der WFV NRW zahlt eine jährliche Pauschale in Höhe von 1000 Euro.
- 1.4. Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie verpflichten sich mit der Beitrittserklärung zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages in Höhe von mindestens 500 Euro pro Jahr.
- 1.5. Ehrenmitglieder/Ehrenfunktionsträger sind beitragsfrei.

§ 2 Berechnungsgrundlage

- 2.1 Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung ist die Anzahl der volljährigen Mitglieder in den Einsatzabteilungen, den Unterstützungsabteilungen und der Feuerwehrmusik der öffentlichen Feuerwehren gemäß Gefahrenabwehrbericht des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen; bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen derselben Feuerwehr wird eine natürliche Person nur einmal gezählt. Bis zum Rechnungsjahr 2020 erfolgt die Beitragserhebung nach dem Gefahrenabwehrbericht für das Jahr 2014. Ab dem Rechnungsjahr 2021 erfolgt die Beitragserhebung nach dem Gefahrenabwehrbericht für das Jahr 2014⁹. Eine Anpassung erfolgt nach dem Gefahrenabwehrbericht für das Jahr 2023 mit Wirkung für das Jahr 2025 und danach in diesem Rhythmus alle drei Jahre.
- 2.2 Für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren, die einem Mitgliedsverband angehören, werden ebenfalls Beiträge geschuldet. Die Anzahl der Mitglieder aus Werk- und Betriebsfeuerwehren sind dem Geschäftsführer des VdF auf Anfrage mitzuteilen.
- 2.3 Sollte in einem Mitgliedsverband die Anzahl der Mitglieder die in 2.1 genannte Mitgliederzahl unterschreiten (z. B. durch Austritt einer Stadt/Gemeinde aus dem Kreisfeuerwehrverband), so hat dieser Stadt- oder Kreisfeuerwehrverband die

Möglichkeit gegen entsprechenden Nachweis und auf Antrag , über den der Verbandsausschuss des VdF NRW entscheiden muss, abweichend von 2.1 Mitgliedbeiträge zu zahlen. Dieser Antrag sowie die Entscheidung des Verbandsausschusses sind in der Verbandszeitschrift mit Angabe der Gründe zu veröffentlichen.

- 2.4 Die Beiträge werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig und sind bis zum 31. März des Rechnungsjahres an den VdF NRW zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 5,00 Euro je Mitglied gemäß § 2.1. Für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren wird der gleiche Betrag geschuldet.

§ 4 Beitragsanpassung

Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung angepasst werden.

§ 5 Beitragsverwendung

Der Beitrag darf nur für satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes verwendet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Beitrags- und Finanzierungsordnung wurde von der VdF-Mitgliederversammlung am 02. Oktober 2010 in Bergneustadt beschlossen und zuletzt von der VdF-Mitgliederversammlung am 20. Juni 2020 in Hilden geändert.

Stand

11. Dezember 2020

2020-12-11_vf_beitrags u finanzierungsordnung vdf nrw.docx

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.